Rheinstrasse 29
4410 Liestal
T 061 552 51 11
bohrungen@bl.ch
www.aue.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIE

Merkblatt „Eingriffe ins Grundwasser, Sondierungen und Bohrungen“

1. Generelle Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht für Eingriffe ins Grundwasser und Bohrungen sind im Kanton Basel-Landschaft im Gesetze über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454 vom 3. April 1967) und in der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11 vom 13. Januar 1998) geregelt. Entscheidend sind der § 4 des Gesetzes und § 19 der Verordnung.

Eine **generelle Bewilligungspflicht besteht** für:

Alle Eingriffe ins Grundwasser, darunter fallen:

1. Bauten, Grabungen und Anlagen, die einen vorübergehenden oder bleibenden Eingriff ins Grundwasser verursachen
2. Grundwasseruntersuchungen
3. Grundwasserabsenkungen
4. Pumpversuche
5. Sondierungen (Rammsondierung, Baggerschlitz, etc.)

Bohrungen, darunter fallen:

1. Sondierbohrungen
2. Erdsondenbohrungen
3. Dreh-Rammkernsondierung

2. Erteilung einer Bewilligung

Unterlagen zur Gesuchseinreichung finden sich auf der unserer Webseite «Bohrungen»

Für die Bewilligung von Grundwasserabsenkungen und Pumpversuchen, bei denen grössere Mengen Wasser anfallen (> 1 L / s, und > 1 m^3) ist bei der Gesuchstellung ein Konzept einzureichen, welches Auskunft darüber gibt,

- wie lange gepumpt wird,
- welche Menge gepumpt wird,
- wohin das Wasser entsorgt werden soll, und
- ob die Qualität des Wassers den Einleitbedingungen entspricht, und falls nicht, welche Parameter wann erhoben werden, um das anfallende Wasser ordnungsgemäss zu entsorgen.

Allgemein werden Bewilligungen dann erteilt, wenn das Grundwasser quantitativ und qualitativ nicht gefährdet wird (§ 19 Abs. 3 der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, SGS 455.11).

3. Nicht bewilligungspflichtige Untersuchungen

Nicht bewilligungspflichtig sind alle Sondierungen (Rammsondierung, Rammkernsondierungen, Baggerschlitz, etc.) welche das Grundwasser nicht tangieren. Ausgenommen davon sind, wie oben erwähnt, Sondierbohrungen, Erdsondenbohrungen und Dreh-Rammkernsondierungen, deren Ausführung eine Bewilligung erfordern.

Ist nicht bekannt oder unklar, ob das Grundwasser mit einer Sondierung tangiert wird, so ist zwingend eine Bewilligung einzuholen.

4. Haftung des Bauherrn

Der Bauherr haftet nach Haftpflichtrecht. Das Haftpflichtrecht ist im Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht geregelt. Die Haftung leitet sich aus den Haftungsgrundsätzen ab. Massgebend ist die Grundeigentümerhaftung (ZGB Art. 685) und eventuell die Verschuldenshaftung (OR Art. 41). Je nach dem können auch noch weitere Haftungstatbestände z.B. die Werkeigentümerhaftung (OR Art. 58) massgebend sein. Dies gilt es im Einzelfall zu klären.

> ZGB Art. 685, Lit. a, Abs. 1: Bei Grabungen und Bauten darf der Eigentümer die nachbarlichen Grundstücke nicht dadurch schädigen, dass er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder gefährdet oder vorhandene Vorrichtungen beeinträchtigt.
>
> OR Art. 41, Lit. A I, Abs. 1: Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.
>
> OR Art. 58 Lit. E. I, Abs. 1 und 2: Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

5. Mindestanforderungen an den Ausbau von Sondierbohrungen, welche das Grundwasser erschliessen

Der Kanton kann Bohrungen, die in einem Projekt erstellt wurden, übernehmen, falls deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt (§ 23, Abs. 2, Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, SGS 455.11).
Da der Nutzen einer Bohrung v.a. darin besteht, dass an dieser Stelle auch in Zukunft Grundwasser beprobt werden kann, soll der Ausbau eines Schachtes Mindestanforderungen genügen. Diese Mindestanforderungen werden in diesem Merkblatt (siehe unten) aufgeführt.
Es sei darauf verwiesen, dass der Grundeigentümer nach vorheriger Anzeige durch den Kanton Beobachtungen und Untersuchungen durch den Kanton dulden muss (§ 7, Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, SGS 454).

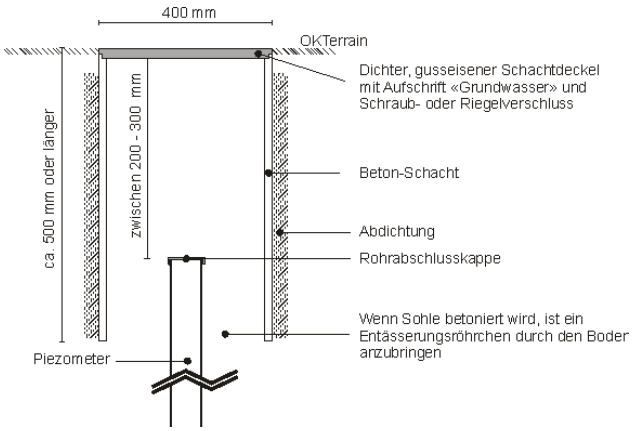

6. Mindestanforderungen an den Rückbau von Bohrungen mit Ausbau

1. Das Rohr ist 1 m tief auszugraben und abzusägen. Das verbleibende Rohr im Untergrund ist mit Kiessand II aufzufüllen.
2. Der Hohlraum über dem abgesägten Rohr ist mit Compactonit aufzufüllen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Amt für Umweltschutz und Energie
Fachstelle Gewässer
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

T 061 552 51 11
bohrungen@bl.ch
www.aue.bl.ch